



## Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.10.2018 folgende Neufassung der Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim als Satzung beschlossen.

### **2. Änderung der Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim**

#### Artikel 1

§ 2 der Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim vom 11.07.2012 wird wie folgt geändert:

#### Aufnahme

Die Einrichtung nimmt entsprechend ihren Platzkapazitäten Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. In begründeten Einzelfällen und entsprechender Platzkapazität können in Absprache mit dem Träger auch Kinder vor dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Zeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, beträgt 8 Wochen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils zum 1. oder zum 15. des Monats.

In den einzelnen Kindertagesstätten werden Kinder wie folgt aufgenommen:

Kindertagesstätte Villa Kunterbunt:	Kinder im Alter von 1-6 Jahren
Kinderkrippe Villa Sonnenschein:	Kinder im Alter von 1-3 Jahren
Kindertagesstätte Villa Regenbogen:	Kinder im Alter von 2-6 Jahren
Waldkindergarten Kunterbunt:	Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und keine Windel mehr benötigen bis zum Alter von 6 Jahren.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn von der Frühberatung/Frühförderstelle eine entsprechende Empfehlung erfolgt. Eine Abstimmung mit der Einrichtung ist erforderlich.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Einrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anlage 1).

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2) und nach Unterzeichnung des Aufnahme-Formulars, der Erklärung sowie des Eingewöhnungskonzeptes der jeweiligen Einrichtung.

Jedes aufzunehmende Kind muss gegen Tetanus geimpft sein. Der Nachweis ist durch Vorlage des Impfbuches bzw. der Impfbescheinigung zu erbringen. Ist ein Kind von der Impfung zurückgestellt worden, ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

Im Waldkindergarten Kunterbunt empfiehlt sich eine Impfung gegen Zecken, durch die FSME übertragen wird.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Die Personensorgeberechtigten der Kinder des Waldkindergartens Kunterbunt haben sich über die besonderen Gefahren eines Waldkindergartens und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Der Träger haftet nicht für typisch waldbedingte Unfälle und Erkrankungen.

## Artikel 2

§ 4 der Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim vom 11.07.2012 in der Fassung vom 25.09.2013 wird wie folgt geändert:

### Besuch des Kindergartens und Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist der/die Erzieher/in zu benachrichtigen.

Die Einrichtungen sind regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien geöffnet.

Die Gemeinde Durmersheim bietet in den Einrichtungen unterschiedliche Öffnungszeiten an, diese sind:

Verlängerte Öffnungszeit I:	Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 13.45 Uhr und Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit II:	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
Verlängerte Öffnungszeit III:	Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr. nur für Kinder unter 3 Jahren
Ganztags:	Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Welche Öffnungszeit in der jeweiligen Einrichtungen gelten, ist in der Konzeption der Einrichtung festgelegt.

Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen. Sie müssen pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten bzw. Abholzeiten abgeholt werden.

Die Kinder sollen von den Eltern bis 9.00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. Die Räumlichkeiten des Kindergartens werden nicht mit Kinderwägen u. ä. befahren. Für diese ist eine Abstellmöglichkeit vorgesehen. In der Eingewöhnungsphase von den Kindern müssen die Eltern Hausschuhe oder Überschuhe mitbringen.

Für den Waldkindergarten Kunterbunt gilt: Die Bringzeit ist auf 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr und die Abholzeit auf 14.15 Uhr bis 14.30 Uhr festgesetzt. Diese Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

Treffpunkt zur Bring- und Abholzeit ist die Bärenriewerhütte. Weiteres ist in der Konzeption der Einrichtung festgelegt.

Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

### Artikel 3

§ 5 der Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim vom 11.07.2012 wird wie folgt geändert:

#### Schließzeiten, Ferien

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen hat (Schließzeiten), werden von der Gemeinde Durmersheim festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen.

Muss die Gemeinde Durmersheim den Kindergarten aus dringenden betrieblichen Gründen bzw. aus besonderem Anlass vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen nicht gesichert werden kann.

Für den Waldkindergarten Kunterbunt gilt weiterhin:

Falls bei extrem schlechten Wetterlagen ein Aufenthalt im Wald unmöglich ist, behält sich der Träger vor, die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Eine dauerhafte Schließung und/oder eine Verlegung des Betriebsortes ist möglich, wenn der Betrieb im Wald aufgrund ansteckender Krankheiten oder sonstigen Gefahren z.B. durch Anordnungen des Gesundheitsamtes untersagt wird.

Ist die Einrichtung aus einem der in § 5 genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

## Artikel 4

§ 8 der Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim vom 11.07.2012 wird wie folgt geändert:

### Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb dessen Grundstücks. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtung holt die Einrichtungsleitung die Zustimmung der Eltern ein.

Jeder Unfall oder sonstige Schadensfälle sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

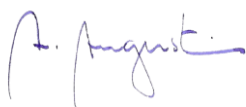
Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die Gemeinde Durmersheim keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

Für den Waldkindergarten Kunterbunt gelten zusätzliche Haftungsausschlüsse (siehe Anlage 3: Anmeldebogen mit Fragebogen und Einverständniserklärung zur Anmeldung in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Durmersheim).

## Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durmersheim, 15. November 2018

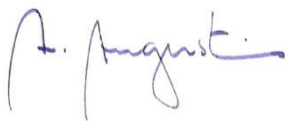


Augustin, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Durmersheim, 15. November 2018



Andreas Augustin  
Bürgermeister